Ordnung für elektronische Bildmedien

des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV)

Präambel

Die Ordnung für elektronische Bildmedien regelt alle Bewegtbildaufzeichnungen und deren Verbreitung, soweit sie der Zuständigkeit des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV) oder seiner Mitglieder unterliegen. Die Rechte an elektronischen Bildaufzeichnungen jedweder Art und deren Verbreitung in jedweder Form liegen beim DTV, soweit sie dieser Ordnung unterliegen und diese Ordnung nichts anderes regelt. Die nachfolgenden Regelungen beziehen sich auf Eigen- wie auf Fremdproduktionen. DTV und Ausrichter von Veranstaltungen sind verpflichtet, sich wechselseitig die für die Einhaltung dieser Ordnung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die Ausrichter von Turnierveranstaltungen sind verpflichtet, den DTV bzw. LTV bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dieser Ordnung zu unterstützen und insbesondere für die Einhaltung und Umsetzung vertraglicher Verpflichtungen bei der Fernseh- und Bildaufzeichnung Sorge zu tragen.

Die Ordnung für elektronische Bildmedien tritt mit Beschluss des Verbandsrates in Vertretung des Verbandstages am 11./12.10.2025 in Kraft.

1 Definition

1.1 Bewegtbildaufzeichnungen und Bewegtbildübertragungen im Sinne dieser Ordnung sind die Produktion und die öffentliche Bewegtbildübertragung aller öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und privat-rechtlichen Fernsehanbieter einschließlich offener Kanäle, ähnlicher Einrichtungen sowie New Media Dienstleistern jeder Art. Streaming im Sinne dieser Ordnung bezeichnet die Produktion und die Bewegtbildübertragung im Internet als Live-Stream und/oder video-on-demand.

1.2 Bewegtbildübertragung zur Nutzung durch einen eingeschränkten Empfängerkreis (z.B. Hotels, Krankenhäuser, Schulen, Veranstaltungshallen) oder gegen gesonderte Bezahlung (pay per view, subscription, Abonnement) unterliegen ebenfalls dieser Ordnung.

1.3 Die Ordnung für elektronische Bildmedien bezieht sich auch auf die Bewegtbildaufzeichnung auf Medien jeder Art zum Zwecke der Vervielfältigung und entgeltlichen oder unentgeltlichen Verbreitung.

2 Übertragung von Turnierveranstaltungen

2.1 Internationale und nationale Veranstaltungen, die vom DTV vergeben werden

Internationale Veranstaltungen, die von der World DanceSport Federation (WDSF) an den DTV vergeben werden, unterliegen den Bestimmungen der WDSF und den daraus resultierenden Vereinbarungen zwischen der WDSF und dem DTV.

2.1.1 Die Verhandlungen werden vom DTV geführt und Verträge durch das DTVPräsidium abgeschlossen. Vorverhandlungen durch andere Personen sind nach vorheriger Zustimmung des DTV-Präsidiums möglich.

2.1.2 Eine erzielte Lizenzgebühr für eine Einzelveranstaltung wird hälftig zwischen dem DTV und dem Ausrichter aufgeteilt, soweit sie nicht an die WDSF abgeführt werden muss.

2.1.3 Falls der DTV die Fernsehrechte für mehrere Veranstaltungen pauschal vergibt, erhält der Ausrichter vom DTV 50% der Lizenzgebühr, die anteilig auf die betreffende Veranstaltung entfällt, soweit diese Einnahmen nicht an die WDSF abgeführt werden müssen.

2.2 Veranstaltungen, die vom LTV vergeben werden, und sonstige Veranstaltungen

2.2.1 Die Verhandlungen werden vom LTV geführt und Verträge durch das Präsidium/den Vorstand des LTV abgeschlossen.

2.2.2 Vorverhandlungen gemäß den Bestimmungen des LTV.

2.2.3 Lizenzgebühr laut Bestimmung des LTV.

2.2.4 Der DTV ist über die Aufnahme und Ergebnis der Verhandlungen und erzielte Abschlüsse zu informieren.

2.3 Internationale Veranstaltungen

2.3.1 Vorverhandlungen können durch den Ausrichter geführt werden, wobei der DTV hinzuzuziehen ist.

2.3.2 Verträge werden durch den Ausrichter abgeschlossen, unterliegen jedoch einem Zustimmungsvorbehalt des DTV. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund versagt werden.

2.3.3 Die Festsetzung der Lizenzgebühr kann nur in Übereinstimmung mit dem DTV erfolgen und wird hälftig zwischen dem DTV und dem Ausrichter aufgeteilt.

2.4 Aufzeichnungen zum Zweck der Veröffentlichung

2.4.1 Der Ausrichter ist berechtigt, eine eigene Aufzeichnung der Veranstaltung mit nicht mehr als 3 Kameras sowie eine Nachbearbeitung der Bilder durchzuführen.

2.4.2 Sofern eine Aufzeichnung von Seiten des DTV oder LTV erfolgt, entfällt die Berechtigung zur Aufzeichnung durch den Ausrichter. Im Nachgang der Veranstaltung kann der Ausrichter eine Kopie der hochaufgelösten Aufzeichnungen vom DTV oder LTV bekommen. Die Verwendung dieser Kopie wird in einem Ausrichtervertrag und den „Informationen für Ausrichter von Veranstaltungen mit DTV-Livestream geregelt.

2.4.3 Die entgeltliche oder unentgeltliche Veröffentlichung der eigenen Aufzeichnung und/oder deren nachbearbeiteter Fassung bedarf der schriftlichen Zustimmung durch den DTV bzw. LTV.

2.4.4 Die Zustimmung zur Verbreitung unterliegt den Bestimmungen der TSO und einer unter 1.1 bzw. 1.2 dieser Ordnung durch den DTV oder LTV geschlossenen vertraglichen Vereinbarung.

2.4.5 Die erzielte Nettoeinnahme wird hälftig zwischen dem DTV – für Veranstaltungen unter 2.1 – oder LTV – für Veranstaltungen unter 2.2 – sowie dem Ausrichter aufgeteilt.

2.4.6 Dem DTV ist auf Anforderung eine Kopie der Aufzeichnung für Prüf-, Lehr oder Forschungszwecke sowie zur Verbandsarchivierung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

2.5 DTV Livestream

2.5.1 Soweit keine Abbedingung der Bewegtbildübertragung mit der Bewerbung durch den Ausrichter erfolgt ist, kann der DTV nach eigenem Ermessen die Veranstaltung vollständig oder teilweise über einen eigenen Streaming-Kanal übertragen.

2.5.2 Maßgeblich für diese vom DTV selbst produzierten Livestreams sind die „Informationen für Ausrichter von Veranstaltungen mit DTV-Livestream“.

2.6 Freigabe von Bewegtbildübertragungen

2.6.1 Wenn keine Abbedingung gemäß 2.5.1 erfolgt ist und der DTV die Möglichkeit gemäß 2.5.1 nicht nutzen möchte, wird kann der DTV die Produktions- und Verwertungsrechte unentgeltlich auf den Ausrichter übertragen.

2.6.2 Der Ausrichter hat dann die Möglichkeit, eine Bewegtbildübertragung selbst zu produzieren oder durch einen Vertragspartner produzieren zu lassen.

2.6.3 Der Ausrichter hat darüber hinaus die Möglichkeit, die Produktions- und Verwertungsrechte an einen deutschen öffentlich-rechtlichen TV-Anbieter zu übertragen. Der DTV ist über einen solchen Vorgang zu informieren.

2.6.4 Der Ausrichter hat darüber hinaus die Möglichkeit, mit Zustimmung des DTV die Produktions- und Verwertungsrechte anderweitig zu übertragen.

2.6.5 Alle mit einer Bewegtbildübertragungen gemäß 2.6 verbundenen Aufwendungen hat der Ausrichter zu tragen. Alle etwaigen Erlöse stehen dem Ausrichter zu.

3 Wettbewerbsfreies Tanzsportgeschehen

3.1 Training, Wettkampfvorbereitung und Schautänze

Der Verein verhandelt und schließt ab. Die erzielte Lizenzgebühr steht dem Verein zu. Der DTV ist über die Aufnahme von Verhandlungen, deren Ergebnis und erzielte Abschlüsse zu informieren.

3.2 Ausbildung und Lehrtätigkeit

Die Verträge werden je nach Zuständigkeit vom DTV oder vom LTV abgeschlossen. Sofern eine Lizenzgebühr verhandelt wird, steht diese dem DTV bzw. dem LTV zu.

3.3 Lehrmittel

Die Verhandlungen werden vom DTV geführt und Verträge durch den DTV abgeschlossen. Eine etwaige Lizenzgebühr steht dem DTV zu.

3.4 Verbands- und Vereinsberichterstattung

Vorverhandlungen können durch den Veranstalter geführt werden, wobei der LTV und der DTV hinzuzuziehen sind.

3.5 Ausnahmeregelung

Das DTV-Präsidium entscheidet über Ausnahmen.

4 Schlussbestimmungen

4.1 Verstöße

4.1.1 Verstöße gegen diese Ordnung werden nach der Verbandsgerichtsordnung geahndet.

4.1.2 Sollte dem DTV durch einen Verstoß gegen die Ordnung für elektronische Bildmedien ein Schaden entstehen, so ist das Präsidium verpflichtet, diesen gegenüber dem Verursacher geltend zu machen.

5 Gültigkeit

Die Ordnung für elektronische Bildmedien trat mit Beschluss des Verbandsrates in Vertretung des Verbandstages am 11./12.10.2025 in Kraft.